



GEMEINDE

SCHIERS

Feuerwehrgesetz
der
Gemeinde Schiers

Allgemeines

Allgemeines	Art. 1
Geltungsbereich	Art. 2
Übergeordnetes Recht	Art. 3
Aufgaben	Art. 4

Feuerwehrdienstpflicht

Grundsatz	Art. 5
Dienstdauer	Art. 6
Dienstleistung	Art. 7
Tauglichkeit	Art. 8
Einteilung	Art. 9
Weiterausbildung	Art. 10
Sollbestand	Art. 11
Befreiung vom aktiven Dienst	Art. 12

Pflichtersatz

Grundsatz	Art. 13
Befreiung vom Pflichtersatz	Art. 14
Festsetzung des Pflichtersatzes	Art. 15
Verwendung	Art. 16

Organisation

Oberaufsicht	Art. 17
Aufgaben und Zuständigkeit	Art. 18
Gemeindepersonal	Art. 19
Übungsobjekt	Art. 20
Alarmierungspflicht	Art. 21
Alarmierung	Art. 22
Rechtsmittel	Art. 23
Inkraftsetzung	Art. 24

Die Gemeinde erlässt aufgrund von Art. 1 und 34 der kantonalen Feuerpolizeiverordnung, sowie gestützt auf Art. 29 der Gemeindeverfassung dieses Feuerwehrgesetz.

ALLGEMEINES

Artikel 1

Allgemeines Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Vorderprättigau oder kantonalen Organe fallen.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Artikel 2

Geltungsbereich Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrewesens in der Gemeinde fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Vorderprättigau fallen.

Artikel 3

Übergeordnetes Recht Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Artikel 4

Aufgaben Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen.

FEUERWEHRDIENSTPFLICHT

Artikel 5

Grundsatz

In der Regel sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde feuerwehrpflichtig.

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Artikel 6

Dienstdauer

Die Feuerwehrrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 50. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Artikel 7

Dienstleistung

Die Feuerwehrrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Artikel 8

Tauglichkeit

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Artikel 9

Einteilung

Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Der Gemeindevorstand schlägt dem Feuerwehrverband mögliche AdF-Kandidaten (Angehörige der Feuerwehr) vor.

Bei der Einteilung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mitzubberücksichtigen. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Artikel 10

Weiterausbildung Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten. Die Dienstgrade werden nach militärischer Ordnung erteilt.

Artikel 11

Sollbestand Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Verbandsgemeinden sowie nach den Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

In den Fraktionen Stels und Schuders werden sogenannte Löschgruppen für den Ersteinsatz geführt.

Artikel 12

Befreiung vom
aktiven Dienst Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Geistliche und Ordenspersonen
- Personen mit nachweisbarer geistiger oder körperlicher Behinderung
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- werdende oder stillende Mütter
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten.

PFLICHTERSATZ

Artikel 13

Grundsatz Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr Vorderprättigau noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten.

Wer in einem Jahr unentschuldigt 50% der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.

Artikel 14

Befreiung vom
Pflichtersatz

Die vom Gemeindevorstand bestimmten Angehörigen der Löschgruppen von Stels und Schuders sind von der Entrichtung der Pflichtersatzabgabe befreit.

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen von der Pflichtersatzabgabe befreien.

Artikel 15

Festsetzung des
Pflichtersatzes

Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.-- und im Maximum Fr. 500.--.

Wochenaufenthalter bezahlen $\frac{1}{2}$ der Ersatzabgabe.

Bei Zu- und Wegzügler wird die Ersatzgabe pro Rata in Rechnung gestellt.

Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr fest.

Artikel 16

Verwendung

Die Pflichtersatzabgabe wird ausschliesslich für das Feuerwehrwesen und die Löschwasserversorgung verwendet.

ORGANISATION

Artikel 17

Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt.

Artikel 18

Aufgaben und
Zuständigkeit

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Antragstellung aufgrund von Art. 9 an den Feuerwehrverband bezüglich der AdF-Kandidaten (Angehörige der Feuerwehr)
3. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr nach Art. 11

4. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
5. Einteilungen in die Löschruppen Stels und Schuders nach Art. 14
6. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
7. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind.

Artikel 19

Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich im Schadenfall sofort beim Schadenplatzkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Löscheinrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben oder dem Feuerwehrkommando zu melden.

Artikel 20

Übungsobjekt

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Artikel 21

Alarmierungspflicht

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Artikel 22

Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Artikel 23

Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Artikel 24

Inkraftsetzung Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 01.10.2004 und mit der Genehmigung vom 20.12.2004 durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement des Kantons Graubünden tritt dieses Gesetz am 01.01.2005 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten ist insbesondere die Verordnung über das Feuerwesen und die Feuerpolizei vom 31.3.1989 aufgehoben.

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 07.10.2011 wurde das Gesetz revidiert. Die Revision tritt nach Genehmigung der Gebäudeversicherung Graubünden per 01.01.2012 in Kraft.

Gemeindepräsident:

Christoph Jaag



Gemeindeschreiber:

Gabriel Duff

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom *23.11.11* genehmigt.

Chur, *23.11.11*

**Gebäudeversicherung
Graubünden**

Der Direktor:

Markus Feltscher

Der Feuerwehrinspektor:

Hansueli Roth